

Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz (DIAG)

Die Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo) stellt dem Grossen Rat folgenden

Antrag:

Art. 15 Abs. 2 soll wie folgt lauten:

²Werden Personendaten ausschliesslich für nichtkommerzielle Zwecke verwendet, können sie geordnet bekannt gegeben werden.

Begründung

Zur Verbesserung der Verständlichkeit soll in der Regelung ein in der Bevölkerung geläufigerer Ausdruck verwendet werden.